

Schaffung besserer Zugänge von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt

Beschluss des Diözesanvorstandes der KAB Rottenburg-Stuttgart (19.09. 2015)

Der Diözesanvorstand der KAB Rottenburg-Stuttgart und der KAB Bezirksverband Bodensee fordern von der Bundes- und Landesregierung, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und den Kirchen einen besseren Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt.

Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Neuorientierung der Einwanderungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Sie muss menschenrechtlich gestaltet werden und die Gleichbehandlung aller Menschen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen zum Ziel haben, gleich ob die Erwerbstätigen ihren Lebensmittelpunkt befristet oder dauerhaft nach Deutschland verlegt haben oder zur Erbringung von Dienstleistungen nach Deutschland entsandt werden. Dazu braucht es sozial- und arbeitsrechtliche Regelungen.

Eine europäische Gestaltung der Ein- und Zuwanderung von Erwerbstätigen ist angesichts der zunehmenden Europäisierung der Arbeitsmärkte dringend notwendig.

Zugang zur Sprachförderung

Eine qualifizierte Sprachförderung ist eine wichtige Voraussetzung zur gesellschaftlichen Eingliederung und für eine gute Integration auf dem Arbeitsmarkt. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vergeht wertvolle Zeit, die bislang nicht oder nur kaum für Deutschkurse genutzt werden kann.

Die formale Trennung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln muss überwunden und ein frühzeitiger gleichberechtigter Zugang zu Sprachkursen muss gewährleistet werden.

Deutschkurse müssen verpflichtende Angebote werden, mit einer verpflichtenden Teilnahme. Anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldeten Personen muss ein Anrecht auf staatliche Integrations Sprachkurse ermöglicht werden.

Ergänzend dazu sind Integrationskurse notwendig, die, verbunden mit Kurzzeitpraktika und Betriebsbesichtigungen, spezifische Sprachkenntnisse für das Berufsleben vermitteln.

Aufnahme in das Schulsystem

Baden-Württemberg verzeichnet eine hohe Anzahl unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge. Sie benötigen besondere Unterstützung, damit die Integration in Schule, Ausbildung und gute Arbeit gelingen kann.

Die Schulpflicht gilt in Baden-Württemberg nach 6 Monaten Aufenthalt. Damit ein frühzeitiger Schulbesuch möglich ist, ist das Schulgesetz entsprechend zu ändern.

Auch Kindergartenplätze müssen zur Verfügung gestellt werden.

Die Erlangung eines Schul- bzw. Ausbildungsabschlusses hat oberste Priorität. Flüchtlinge, die zunächst einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit haben, über eine Nachqualifizierung einen Schul- bzw. Berufsabschluss zu erlangen.

Aufnahme einer Ausbildung

Jugendlichen Asylsuchenden und Geduldeten ist es zu erlauben, eine Ausbildung zu beginnen und unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens diese auch zu beenden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der Aufenthalt zur Arbeitssuche zu verlängern. Erforderlich ist ein eigenständiger, elternunabhängiger Aufenthaltsstatus, außerhalb des Duldungssystems und unabhängig vom Herkunftsland.

Alle Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben, sollen in Zukunft automatisch eine unbefristete Zustimmung zur Ausübung einer dieser beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten.

Aufnahme einer Beschäftigung

Die Agentur für Arbeit und Jobcenter sind personell so auszustatten, dass Asylsuchende und Geduldete möglichst frühzeitig beraten werden können, welche Beschäftigung möglicherweise für sie in Frage kommen kann.

Schon in den Landeserstaufnahmestellen von Flüchtlingen braucht es Personen und Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die mit den Flüchtlingen ihre beruflichen Fähigkeiten, Neigungen oder bereits erlernte Berufe erfassen.

Aus dem Heimatland vorhandene berufliche Qualifikationen müssen frühzeitig erfasst und im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Verfahrens mit den entsprechenden deutschen Qualifikationen verglichen und anerkannt werden. In diesem Sinne muss das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) konsequenter angewendet werden.

Die Vorrangigkeitsprüfung für EU-Bürger ist für eine Übergangszeit aufzuheben. Das Aufnehmen einer Tätigkeit bei einer Zeitarbeitsfirma muss bereits vor einem 4-jährigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.

Auch Asylbewerber müssen einen Anspruch auf Übernahme von im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsverfahrens anfallenden Kosten erhalten. Diesen Anspruch besitzen bislang nur bei den Agenturen für Arbeit gemeldete Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Die KAB fordert von Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Industrie und Kirchen:

- Angebot von ausbildungsvorbereitenden Praktika für Jugendliche in den Bildungshäusern der Kirchen, der Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammern bzw. in den Betrieben. Auf einen "Klebeffekt" und anschließende Aufnahme einer Ausbildung im Handwerk bzw. Handel und Industrie ist hinzuwirken.
- Angebot von Weiterbildungen für Ausbilderinnen und Ausbilder zur interkulturellen Sensibilität und sozialpädagogischen Unterstützung
- Aufbau und Pflege einer Praktikumsplatzbörse besonders für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Angebot von Ausbildungsplätzen für Flüchtlinge
- Ausbildungsbegleitende Hilfen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, um Sprachkurse zu ermöglichen
- Bei ausreichender Nachfrage Angebot von individualisierten Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung der Kammern

Die KAB sieht folgenden politischen Handlungsbedarf sowie weiteren Änderungsbedarf an der derzeit gültigen bzw. beschlossenen Gesetzeslage:

- Die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung in einem Engpassberuf muss mit einer unbefristeten Bleibeperspektive in Deutschland verbunden sein. Selbiges gilt für geduldete Ausländer. Dies würde auch die Bereitschaft von Unternehmen, sich in Ausbildung oder Beschäftigung zu engagieren, fördern. Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet bislang zwischen verschiedenen Begründungen für eine Aufenthaltserlaubnis. Eine Aufenthaltserlaubnis aus

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen kann nur für jeweils drei Jahre erteilt und verlängert werden. Im Sinne der Integration ist dies das falsche Signal.

- Flüchtlingen muss während und nach dem Antragsverfahren die Möglichkeit des sogenannten „Spurwechsels“ von einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden, um so schneller in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und eine langfristige Bleibeperspektive zu erhalten.

Unterstützung durch die KAB

- Mitarbeit in Initiativen vor Ort, um Flüchtlinge in die Arbeitswelt zu begleiten und Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze zu finden.
- In Betrieben zu einer Willkommenskultur beitragen und gegen fremdenfeindliche Tendenzen aufstehen.
- Mithilfe bei der Feststellung von Qualifikationen bei Flüchtlingen.
- Initiativen in Kommunen und Betrieben anstoßen, um Arbeitsplätze für Flüchtlinge zu schaffen.
- Schul-, Ausbildungs- und Berufspaten für Flüchtlinge zu stellen.
- Sozial- und arbeitsrechtliche Beratung von Flüchtlingen durch die KAB-Beratungsstellen von "Ruf & Rat".
- Behilflich sein bei der Beschaffung von Wohnraum und handwerkliche Fähigkeiten einbringen, um Wohnraum zu gestalten.
- Mitarbeit bei der individuellen Betreuung von Flüchtlingen.

Begründung

Derzeitig ist die Not groß. Es muss viel getan werden und wird viel getan bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Es muss mehr getan werden, um Fluchtursachen zu bekämpfen. Unsere Ugandapartnerschaft kann dazu beispielgebend sein. Als KAB konzentrieren wir uns mit diesem Antrag auf den besseren Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt. Einer zukunftsweisenden Aufgabe und eine der Kernkompetenzen der KAB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

KAB Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart,
Telefon: 0711/9791 - 135, Telefax: 0711/9791 - 168, email: kab@blh.drs.de